

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Tänzer
Durchwahl: (0511) 12 41-273
E-Mail: Armin.Taenzer@evlka.de
Datum: 16. Oktober 2007
Aktenzeichen: 7432 III 3 R 421

Rundverfügung K7/2007

Finanzmarktrichtlinien – Umsetzungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juli 2007 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der EU-Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) veröffentlicht worden.

Die verschiedenen Neuregelungen, die ab 01. November 2007 Anwendung finden, betreffen Wertpapiere, Derivate und Geldmarktinstrumente, die auch kirchliche Institutionen und Einrichtungen im Rahmen ihres Zins- und Währungsmanagements handeln.

Mit diesen europaweit einheitlichen Regelungen sollen vorrangig zwei Ziele verfolgt werden: Die Stärkung des Wettbewerbs zwischen Finanzmärkten und die Stärkung des Kundenschutzes.

Erreicht werden sollen diese Ziele durch die Erhöhung der Markttransparenz sowie europäisch harmonisierte Aufsichtsregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Vor diesem Hintergrund sind alle Finanzdienstleister, also insbesondere auch alle Banken verpflichtet, Kunden zukünftig gesetzlich vorgegebenen Kategorien zuzuordnen von denen das jeweilige Schutzniveau abhängt. Differenziert wird nunmehr zwischen einem Privatkunden, einem professionellen Kunden und einer geeigneten Gegenpartei.

Die Einstufung hat erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Dokumentationspflichten der Finanzdienstleister, als auch insbesondere auf die Beratungstiefe beim Kunden.

Vereinzelte ist es vorgekommen, dass Banken kirchliche institutionelle Kunden als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft haben.

Auch wenn viele Verantwortliche über Erfahrungen im Wertpapiergeschäft verfügen, birgt die Einstufung „geeignete Gegenpartei“ so hohe Risiken, dass für den Bereich unserer Landeskirche eine derartige Einstufung abzulehnen ist.

Nach unserer Einschätzung ist die vorgenannte Einstufung von so hoher Qualität, dass sie in der Regel nur bei hauptberuflich im Wertpapiermanagement tätigen Händlern oder bei entsprechenden Personen im Wertpapierbereich bei Banken angebracht ist.

Die kirchlichen Genossenschaftsbanken beabsichtigen, alle kirchlich institutionelle Kunden in die nach dem WpHG höchste Kundenschutzkategorie – Privatkunde – einzustufen.

Dieses halten wir im Regelfalle für sachgerecht und bitten, allen anderen Einstufungen zu widersprechen.

Das Wertpapierhandelsgesetz und die Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen finden Sie auf der Internetseite www.bafin.de.

Erstellt am: 21.01.08

Soweit im Einzelfall auch Kirchengemeinden in direkten Geschäftsbeziehungen zu Banken stehen und eine Einstufung erfolgt, bitten wir die Kirchenkreisämter, die Verantwortlichen in den Gemeinden im Sinne dieser Rundverfügung zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Krämer